

Bekanntmachung zur „Richtlinie für den Schutz von IT-Systemen in kerntechnischen Anlagen und bei Tätigkeiten der Sicherungskategorie III sowie der umsichtigen Betriebsführung gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter“ (SEWD-Richtlinie IT SK III)

Der Wortlaut der Richtlinie wird aufgrund ihrer Einstufung als Verschlussache nicht veröffentlicht.

– Bek. d. BMU v. 21.9.2020 – S I 6 – 13151-6/13.6 –

Genehmigungen nach §§ 6, 7 und 9 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 239 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, dürfen unter anderem nur erteilt werden, wenn der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist. Dieser Schutz umfasst auch den erforderlichen Schutz gegen IT-Angriffe.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Sicherungsniveaus der kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen der Sicherungskategorien III gegen IT-Angriffe wurden einheitliche Vorgaben hinsichtlich der zu unterstellenden Angriffsszenarien sowie hinsichtlich der zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen aufgestellt und in der SEWD-Richtlinie IT SK III niedergelegt. Die für den Vollzug des Atomgesetzes zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sind im schriftlichen Umlaufverfahren Nr. 45 GMBI 2020 Seite 977 im August 2020 im Länderausschuss für Atomkernenergie – Hauptausschuss – übereingekommen, die SEWD-Richtlinie IT SK III einheitlich anzuwenden.

Die Genehmigungsinhaber sind zu den Entwürfen der Richtlinie gehört worden; die Endfassung (Stand 25.8.2020) ist ihnen über die atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder zugänglich gemacht worden.

Die SEWD-Richtlinie IT SK III tritt ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Gemeinsamen Ministerialblatt in Kraft. Auf die Schlussbestimmungen in Kapitel 9 der SEWD-Richtlinie IT SK III wird hingewiesen.

Redaktioneller Hinweis:

Das BASE bemüht sich, fehlerfreie Texte zur Verfügung zu stellen, übernimmt jedoch keine Haftung. Bei Rechtsakten sind die in den amtlichen Publikationsorganen des Bundes auf Papier veröffentlichten Fassungen verbindlich.